BEDINGUNGEN FÜR DIE TELEFONVEREINBARUNG

für Wertpapierhandel

Der Kunde ist berechtigt, bei der Volksbank Steiermark AG (im folgenden Bank genannt), per Telefon Kauf-, Verkaufs-, Zeichnungs- und Stornoaufträge zu erteilen, sowie über zugehörige Verrechnungskonten zu disponieren. Dispositionen zu Gunsten oder zu Lasten anderer Konten sind nicht gestattet.

Die Bank steht für die Bearbeitung derartiger Aufträge **während der gewöhnlichen Schalteröffnungszeiten** zur Verfügung.

Aufzeichnung der Kommunikation:
Ab 3. Jänner 2018 wird sämtliche telefonische und elektronische Kommunikation, die die von der Bank im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Dienstleistungen betrifft, aufgezeichnet und 5 Jahre aufbewahrt.

Auf Anfrage wird dem Kunden eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

Ein telefonischer Auftrag kann erst nach Nennung der **Depotkontonummer** und des **Losungswortes** durchgeführt werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank ab 3. Jänner 2018 den Anlagevorschlag inklusive Beratungsprotokoll, die Kosteninformationen, das Kundeninformationsdokument für Wertpapierfonds (KID) bzw. das PRIIPS Kundeninformationsdokument sowie die Auftragsbestätigung unverzüglich nach dem Auftrag

- ☐ an das Schließfach im Volksbank Banking oder
- ☐ auf dem Postweg an die oben angegebene Adresse

übermittelt.

Der Kunde hat jedenfalls auch die Möglichkeit jeden Auftrag zu verschieben, um alle genannten Unterlagen, insbesondere den Anlagevorschlag inklusive Beratungsprotokoll und die Kosteninformationen vor Geschäftsabschluss zu erhalten.

Der Bank steht es bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Auftragserteilung frei, die Durchführung von Aufträgen abzulehnen, wobei die Ablehnung dem Kunden unverzüglich unter der angeführten Telefonnummer mitzuteilen ist. Verzögerungen oder sonstige Nachteile, die durch die Nichterreichbarkeit des Kunden eintreten, gehen zu seinen Lasten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden.

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur persönlich zu erteilen und eine Weitergabe des vereinbarten Losungswortes zu unterlassen.

Auskünfte können nur insoweit erteilt werden, als sie mit der Depotkontoführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nach Ansicht der Bank als erforderlich erscheinen.

Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kunde den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Bank auf den entsprechenden Belegen gesondert hinweisen.

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Eine telefonische Kündigung ist ausgeschlossen.

Soweit durch die gegenständliche Vereinbarung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)“**